

Förderrichtlinie

für die Vergabe von Zuwendungen zu Maßnahmen der internationalen Kooperation und Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der internationalen Kooperation oder mit entwicklungspolitischem Bezug. Die Maßnahmen müssen zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals = SDG) beitragen und im Einklang mit den entwicklungspolitischen Leitlinien der Freien Hansestadt Bremen stehen.

1. Was wird gefördert?

Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die insbesondere einen Beitrag leisten

Im Land Bremen

- zur entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit, zu globalem Lernen und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BnE),
- zur Förderung des ehrenamtlichen entwicklungspolitischen Engagements,
- zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten im Globalen Süden und der Erinnerungskultur rund um die Folgen von Kolonialismus,
- zur Förderung des Nord-Süd-Austausches unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen,
- zur Förderung nachhaltiger Konsummuster und des Fairen Handels,
- zur Qualifizierung von Fach- und Führungskräften aus dem Globalen Süden.

Überregional

- zur überregionalen bzw. deutschlandweiten Vernetzung entwicklungspolitisch aktiver Organisationen der Zivilgesellschaft sowie entsprechender Aktivitäten von Ländern und Kommunen,

In Ländern des Globalen Südens

- zur Sicherung von Grundbedürfnissen und der lokalen Daseinsvorsorge,
- zu sozialer Gerechtigkeit, dem Schutz und der Förderung der Rechte von Minderheiten, Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung,
- zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten,
- zur Stärkung von nachhaltigen Strukturen auf kommunaler Ebene,
- zur Förderung von Maßnahmen des Süd-Nord-Austausches unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen,
- zur Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften,
- zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
- zur sozialen und ökologischen Bewusstseinsbildung.

Es werden bevorzugt Maßnahmen gefördert, die bremisches Know-How einbinden, mit bremischen Standortinteressen korrespondieren und positive Rückwirkungen für das Land beinhalten. Die Maßnahmen sollen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit beitragen.

Auslandsprojekte müssen in einem Land durchgeführt werden, das auf der von der OECD veröffentlichten DAC-Liste (Development Assistance Committee) genannt wird. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Ländern Afrikas südlich der Sahara, insbesondere Namibia und Südafrika.

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die bereits begonnen haben,
- laufende Ausgaben, die auch nach Abschluss einer Maßnahme notwendigerweise anfallen (Strom, Miete, auf Dauer notwendige Gehälter, z. B. für Lehrer:innen),
- reine Reisekosten oder Transporte in den Globalen Süden,
- rein schulische oder akademische Austausche,
- Maßnahmen ohne entwicklungspolitischen Bezug,
- Maßnahmen ohne ausreichenden Bezug zum Land Bremen,
- Maßnahmen mit rein gewerblichen Zielen.

Sofern im Rahmen einer Maßnahme Reisen vorgesehen sind, müssen sich die angesetzten Kosten am Bremischen Reisekostengesetz (BremRKG) orientieren. Die Reisekosten müssen sich in jedem Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Maßnahme befinden. Honorare sind zuwendungsfähig, wenn sich diese an der Honorarstaffel des Förderprogramms „Entwicklungspolitische Bildungsarbeit“ (FEB) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung orientieren.

2. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Stadt Bremerhaven sowie im Land Bremen ansässige, im Vereinsregister eingetragene Vereine, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bremen anerkannt sind, die sich im obigen Sinne engagieren. Zudem sind Maßnahmen in DAC-Ländern von Unternehmen (GbR, GmbH, gGmbH, UG, gUG) aus dem Land Bremen förderfähig, insbesondere für solche Unternehmen, für die soziale oder gesellschaftlich gemeinnützige Ziele Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellen und die sich im höchstens zweiten Jahr nach ihrer Gründung befinden. Ebenso können Maßnahmen von entsprechenden Akteuren mit Sitz außerhalb des Landes Bremen gefördert werden, die

- a) schwerpunktmäßig im Land Bremen oder den Partnerstädten und –Regionen Bremens im Globalen Süden durchgeführt werden
- b) durch Informations- und Vernetzungsarbeit oder auf andere Weise einen Beitrag zur Stärkung der entwicklungspolitischen Aktivitäten Bremens leisten.

Antragsteller:innen müssen über Kenntnisse in den für das Projekt relevanten Bereichen verfügen. Im Falle von Auslandsprojekten sind entsprechende Orts- und interkulturelle Kenntnisse und die Einbeziehung von relevanten staatlichen bzw. zivilgesellschaftlichen Strukturen sowie der Zielgruppe vor Ort zwingend.

3. Wie wird gefördert?

In der Regel werden Maßnahmen als institutionelle Förderungen oder Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung bezuschusst. Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen aus Eigenmitteln, weiteren Drittmitteln oder Spenden gestellt werden. Bei erstmaligen Antragsteller:innen ist eine Förderung nur bis zu einer Höhe von 5.000 EUR möglich. Der Mindestbetrag für eine Förderung beträgt in der Regel 1.000 EUR. Der Zuwendungsbescheid wird mit der Auflage versehen, mit dem Verwendungsnachweis projektspezifische Informationen und Indikatoren (z.B. Teilnehmer:innenzahlen bei Veranstaltungen etc.) zur Durchführung der auf das Zuwendungsprogramm bezogenen Erfolgskontrolle vorzulegen.

Eine Förderung ist möglich im zeitlichen Rahmen des von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Haushalts, d. h. in der Regel im Kalenderjahr. Im Rahmen eines Doppelhaushalts können Projektförderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR pro Jahr und institutionelle Förderungen auch über einen Zeitraum für bis zu zwei Kalenderjahren bewilligt werden. Folgeanträge für denselben Zweck können grundsätzlich für einen Zeitraum von maximal insgesamt fünf Jahren gestellt werden.

4. Wann muss ein Antrag eingereicht werden?

Anträge sollten frühzeitig (spätestens **sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn**) bei der Senatskanzlei, Referat 52, Am Markt 21, 28195 Bremen vorliegen. Beispielsweise sollen Anträge für Maßnahmen, die mit dem 1. Juni eines Jahres beginnen sollen, bereits im April eingereicht werden. Es wird empfohlen, hierfür das entsprechende Antragsformular zu verwenden (siehe Anlage). Anträge sollten spätestens bis zum 30.09. für Maßnahmen mit Ende im laufenden Kalenderjahr bei der Senatskanzlei eingegangen sein.

5. Was muss nach Projektende eingereicht werden?

Spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende muss ein Bericht über die Verwendung der Mittel bei der Senatskanzlei eingereicht werden. Dazu gehört

- a) eine schriftliche Beschreibung über den Verlauf und die Ergebnisse des Projekts,
- b) eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben in Form einer Belegliste,
- c) Belegexemplare von Materialien, die im Rahmen des Projekts angefertigt wurden, z.B. Broschüren oder Dokumentationen und Bildmaterial.

Diese Förderrichtlinie ist gültig vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die **Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO**, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- Anlage

Merkblatt zur Antragstellung

In welchen Schritten verläuft das Antragsverfahren?

1. Sie reichen mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn Ihren Antrag bei der Senatskanzlei ein.
2. Sofern Ihre Maßnahme förderfähig ist, schicken wir Ihnen einen Zuwendungsbescheid. Wenn Sie diesem zustimmen, können Sie uns einen **Rechtsmittelverzicht** schicken. Damit entfällt die vierwöchige Widerspruchsfrist.
3. Zusammen mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie die „**Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung**“ (ANBest-P), die Sie bei der Durchführung Ihrer Maßnahme beachten müssen (bei institutioneller Förderung entsprechend ANBest-I).
4. Sie können danach einen **Mittelabruf** unter Angabe Ihrer Bankverbindung an die Senatskanzlei senden.
5. **Bitte beachten beim Mittelabruf:** Ab dem Beginn des Bewilligungszeitraumes können Fördermittel in einer Höhe bis 5.000 € in einer einmaligen Zahlung angefordert werden. Darüber liegende Beträge können nur in dem Umfang abgerufen werden, in dem sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung ausgegeben werden sollen.
6. Nach Projektende müssen Sie **innerhalb von sechs Monaten** einen Bericht (Verwendungsnachweis) über die Maßnahme inklusive aller Einnahmen und Ausgaben einreichen. In der Regel ist eine Übersendung von Belegen über Ausgaben nicht notwendig. Sie sind jedoch verpflichtet, Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Nach dem Zufallsprinzip werden gelegentlich Projekte ausgewählt, bei denen eine vertiefte Verwendungsnachweisprüfung stattfindet. In diesem Fall müssen Sie Belege über alle Ausgaben einreichen.

Der im Zuwendungsbescheid/Vertrag angegebene **Bewilligungszeitraum** ist der Zeitraum, in dem die Fördermittel nachweislich verwendet werden müssen. Ausgaben außerhalb dieses Zeitraums können nicht anerkannt werden.

Die Senatskanzlei muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, schriftlich davon unterrichtet werden, wenn sich Änderungen hinsichtlich des Verwendungszwecks und/oder des Durchführungszeitraums ergeben sollten. Eine kurze Erklärung des Sachverhalts mit Bitte um Zustimmung genügt in den meisten Fällen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes können keine Änderungen mehr bewilligt werden.

Bitte verwenden Sie für den Antrag, den Rechtsmittelverzicht, die Mittelabrufe und den Verwendungsnachweis unsere aktuellen Formulare. Diese Formulare schicken wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

Wir stehen Ihnen außerdem vor und während der Antragstellung für eine Beratung gerne zur Verfügung.